

Ph. Sp.

419

ma

Kant

Ph. Sp.
419 ma

<36619789400017

<36619789400017

Bayer. Staatsbibliothek

über
die Buchmacherey

von
Immanuel Kant.

83.4

Opel
9



Ph. Sp.

Kant

419 ma

Ueber

die Buchmacherey.

Zwey Briefe

an

Herrn Friedrich Nicolai

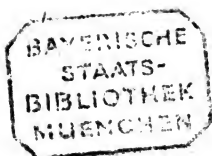
von

Immanuel Kant.

Königsberg,

bey Friedrich Nicolovius.

1 7 9 8.

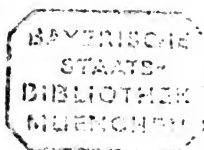


Erster Brief.

An Herrn Friedrich Nicolai
den Schriftsteller.

Die gelehrte Reliquie des vortrefflichen
(oft auch ins Comisch-Burleske mahlenden)
Mßfers fielen in die Hände seines viel-
jährigen Freundes, des Herrn Friedrich
Nicolai. Es war ein Theil einer frag-
mentarischen Abhandlung Mßfers mit

A 2



der Aufschrift: über Theorie und Praxis, welche jenem in der Handschrift mitgetheilt worden und, wie Herr Nicolai annimmt, daß Möser selbst sie würde mitgetheilt haben, wenn er sie noch ganz beendiget hätte und wobey an-
gemerkt wird: „daß Möser nicht allein Royalist, sondern auch, wenn man es so nennen will, ein Aristokrat oder ein Vertheidiger des Erbadeis zur Verwund-
rung und, zum Aergerniß vieler neueren Politiker in Deutschland, gewesen sey“ —
„Unter andern habe man (S. Kants metaphysische Anfangsgründe der Rechts-
lehre, erste Auflage, Seite 192.) behaupten wollen: daß nie ein Volk aus freyem und überlegtem Entschlusse eine solche Erblichkeit einräumen würde;“ wogegen denn Möser, in seiner bekannten launigten

Manier, eine Erzählung dichtet: da Personen in sehr hohen Aemtern; gleich als Vice-Könige, doch eigentlich als wahre Unterthanen des Staats, auftreten und zwölf Fälle angeführt werden, in deren sechs ersteren die Söhne des verstorbenen Beamten übergeben werden, dafür es mit den Unterthanen schlecht steht; dagegen man nun die sechs letztern wählt; wobey das Volk sich besser befindet; — woraus dann klar erhelle: daß ein ganzes Volk seine eigne Erbunterthänigkeit unter einem höheren Mitunterthanen gar wohl beschließen und handgreifliche Praxis diese, so wie manche andere lustige Theorte; zur Belustigung der Leser als Spreu wegblasen werde.

So ist es mit der auf den Vortheil des Volks berechneten Maxime immer bewandt: daß, so klug es sich auch durch Erfahrung geworden zu seyn danken möchte, wenn es sich zum subalternen Herrscher wählen wollte: es kann und wird sich dabey oft häßlich verrechnen; weil die Erfahrungsmethode klug zu seyn (das pragmatische Princip) schwerlich eine andere Leitung haben wird, als es durch Schaden zu werden. — Nun ist aber hier jetzt von einer sicheren, durch die Vernunft vorgezeichneten Leitung die Rede; welche nicht wissen will, wie das Volk wählen wird, um seinen jedesmaligen Absichten zu gnügen, sondern, wie es unbedingt wählen soll: jene mögen für dasselbe zuträglich seyn oder nicht (das moralische Princip); d. i. es ist davon

die Frage: was und wie, wenn das Volk zu wählen aufgefordert wird, nach dem Rechtsprincip von ihm beschloffen werden muß. Denn diese ganze Aufgabe ist, als eine zur Rechtslehre (in jenen metaph. Auf. d. N. L. S. 192.) gehörige Frage, ob der Souverain einen Mittelstand zwischen ihm und den übrigen Staatsbürgern zu gründen berechtigt sey, zu beurtheilen, und da ist alsdann der Ausspruch: daß das Volk keine solche untergeordnete Gewalt vernunftmäßig beschließen kann und wird; weil es sich sonst den Launen und dem Gutdünken eines Unterthans, der doch selbst regiert zu werden bedarf, unterwerfen würde, welches sich widerspricht. — Hier ist das Princip der Beurtheilung nicht empirisch, sondern ein Princip a priori; wie alle

Sätze, deren Affertion zugleich Nothwendigkeit bey sich führt, welche auch allein Vernunfturtheile (zum Unterschiede der Verstandesurtheile) abgeben. Dagegen ist empirische Rechtslehre, wenn sie zur Philosophie und nicht zum statutarischen Gesetzbuch gezählt wird, ein Widerspruch mit sich selbst. *)

*) Nach dem Princip der Eudämonie (der Glückseligkeitslehre), worin keine Nothwendigkeit und Allgemeingültigkeit angetroffen wird (indem es jedem Einzelnen überlassen bleibt, zu bestimmen, was er, nach seiner Neigung, zur Glückseligkeit zählen will) wird das Volk allerdings eine solche erbliche Gouvernementsverfassung wählen dürfen; — nach dem Eleuteronomischen aber (von der ein Theil die Rechtslehre ist) wird es keinen subalternen äußeren Gesetzgeber statuiren; weil es sich hiebey als selbst gesetzgebend und diesen Gesetzen zugleich unterthan betrachten und

Das war nun gut; aber — wie die alten Ruhmen im Märchentou zu erzählen pflegen — auch nicht allzugut. Die Fiction nimmt nun einen anderen Gang.

Nachdem nämlich in den sechs folgenden Gouvernements das Volk nun, zur allgemeinen Freude, den Sohn des vorigen gewählt hatte, so traten, wie die visionäre Geschichte weiter sagt, theils durch die während der Zeit allmählich fortschreitende leidige Aufklärung, theils auch weil eine jede Regierung für das Volk ihre Lasten hat, wo die Austauschung

die Praxis sich daher (in Sachen der reinen Vernunft) schlechterdings nach der Theorie richten muß. — Es ist unrecht so zu decretiren; es mag auch noch so gebräuchlich und so gar in vielen Fällen dem Staat nützlich seyn; welches letztere doch niemals gewiß ist.

der alten gegen eine neue vor der Hand Erleichterung verspricht; nunmehrö Demagogen im Volke auf und da wurde decretirt, wie folgt:

Nämlich im siebenten Gouvernement erwählte nun zwar das Volk den Sohn des vorigen Herzogs. Dieser aber war in Cultur und Luxus mit dem Zeitalter schon fortgerückt und hatte wenig Lust, durch gute Wirthschaft die Wohlhabenheit desselben zu erhalten, desto mehr aber zu genießen. Er ließ daher das alte Schloß verfallen, um Lust- und Jagdhäuser zu festlichen Vergnügungen und Wildhegen, zur eigenen und des Volks Ergößlichkeit und Geschmack, einzurichten. Das herrliche Theater samt dem alten silbernen Tafelservice wurden, jenes in große Tanzsäle, dieses in geschmackvolleres Porcelain

verwandelt; unter dem Vorwande, daß das Silber, als Geld, im Lande einen besseren Umlauf des Handels verspreche. — Im Achten fand der nun gut eingegrasete, vom Volk bestätigte Regierungserbe es, selbst mit Einwilligung des Volks, gerathener, das bis dahin gebräuchliche Primogeniturrecht abzuschaffen; denn diesem müsse es doch einleuchten: daß der Erstgebohrne darum doch nicht zugleich der Weisestgebohrne sey. — Im neunten würde sich das Volk doch bey der Errichtung gewisser im Personal wechselnden Landescollegien besser, als bey der Ansetzung der Regierung mit alten bleibenden Räthen, die zuletzt gemeintlich den Despoten spielen, und glücklicher finden; des vorgeschlagenen Erbpastors nicht zu gedenken: als wodurch sich die Obscu-

rantenzunft der Geistlichen verewigen müßte. — Im zehnten, wie im eilften, hieß es, ist die Anekelung der Witsheyrathen eine Grille der alten Lehnsverfassung, zum Nachtheil der durch die Natur geadelten und es ist vielmehr ein Beweis der Aufkeimung edler Gefühle im Volk, wenn es sich — wie bey den Fortschritten in der Aufklärung unausbleiblich ist — Talent und gute Denkungsart über die Musterrolle des anerbenden Ranges wegsetzt; — — so wie im zwölften man zwar die Gutmüthigkeit der alten Tante, dem jungen unmündigen, zum künftigen Herzog muthmaslich bestimmten Kinde, ehe es noch versteht, was das sagen wolle; belächeln wird; es aber zum Staatsprincip zu machen, ungereimte Zumuthung seyn würde. Und so

verwandlen sich des Volks Launen, wenn es beschließen darf, sich selbst einen erblichen Gouverneur zu geben, der doch selbst noch Unterthan bleibt, in Misgestaltungen, die ihrer Absicht (auf Glückseligkeit) so sehr entgegen sind, daß es heißen wird: *Turpiter atrum desinit in piscem mulier formosa superne.*

Man kann also jede aufs Glückseligkeitsprincip gegründete Verfassung, selbst wenn man a priori mit Sicherheit angeben könnte, das Volk werde sie jeder andern vorziehen, ins Lächerliche parodiren; und indem man die Rückseite der Münze aufwirft von der Wahl des Volks, das sich einen Herren geben will, dasselbe sagen, was jener Grieche vom Heurathen sagte: „was du auch immer thun magst — es wird dich gereuen.“

Herr Friedrich Nicolai also ist mit seiner Deutung und Vertheidigung in der vorgeblichen Angelegenheit eines Andern (nämlich Mößers) verunglückt. — Es wird aber schon besser gehen, wenn wir ihn mit seiner eigenen beschäftigt sehen werden.

Zweyter Brief.

An Herrn Friedrich Nicolai
den Verleger.

Die Buchmacherey ist kein unbedeutender Erwerbszweig in einem der Kultur nach schon weit fortgeschrittenen gemeinen Wesen: wo die Leserey zum beynahe unentbehrlichen und allgemeinen Bedürfnis geworden ist. — Dieser Theil der In-

duſtrie in einem Lande aber gewinnt dadurch ungemein: wenn jene fabrikenmäßig getrieben wird; welches aber nicht anders als durch einen, den Geſchmack des Publicums und die Geſchicklichkeit jedes dabey anzuſtellenden Fabrikanten zu beurtheilen und zu bezahlen vermögenden Verleger geſchehen kann. — Dieſer bedarf aber zu Belebung ſeiner Verlagshandlung eben nicht den inneren Gehalt und Werth der von ihm verlegten Waare in Betrachtung zu ziehen: wohl aber den Markt, worauf, und die Liebhaberey des Tages wozu, die allenfalls ephemerischen Producte der Buchdruckerpreſſe in lebhaften Umlauf gebracht und; wenn gleich nicht dauerhaftern, doch geſchwinden Abgang finden können.

Ein erfahrener Kenner der Buchmacherey wird, als Verleger, nicht erst darauf warten, daß ihm von Schreibseligen, allezeit fertigen, Schriftstellern ihre eigene Waare zum Verkauf angeboten wird; er sinnt sich, als Director einer Fabrik, die Materie sowohl als die Façon aus, welche, muthmaslich, — es sey durch ihre Neuigkeit oder auch Scurrilität des Witzes, damit das lesende Publicum etwas zum Ausgaffen und zum Belachen bekomme, — welche, sage ich, die größte Nachfrage, oder allenfalls auch nur die schnellste Abnahme haben wird; wo dann gar nicht darnach gefragt wird: wer, oder wie viel an einer dem Persifliren geweihten, sonst vielleicht dazu wohl nicht geeigneten Schrift gearbeitet haben mögen, der Tadel einer solchen Schrift aber alsdann doch nicht

auf seine (des Verlegers) Rechnung fällt, sondern den gedungenen Buchmacher treffen muß.

Der, welcher in Fabrikationen und Handel ein mit der Freyhelt des Volks vereinbares öffentliches Gewerbe treibt, ist allemal ein guter Bürger; es mag verdrießen, wen es wolle. Denn der Eigennuß, der dem Polliceygesetze nicht widerspricht, ist kein Verbrechen: und Herr Nicolai, als Verleger, gewinnt in dieser Qualität wenigstens sicherer, als in der eines Autors; weil das Verächtliche der Verzerrungen seines aufgestellten Sempronius Gundiibert und Consorten als Harlekin, nicht den trifft, der die Bude aufschlägt, sondern der darauf die Rolle des Narren spielt.

Wie wird es nun aber mit der leidigen Frage über Theorie und Praxis, in Betreff der Autorschaft des Herrn Friedrich Nicolai: durch welche die gegenwärtige Censur eigentlich ist veranlaßt worden, und die auch mit jener in enger Verbindung steht? — Der jetzt eben vorgestellte Fall der Verlagsflugsheet im Gegensatz mit der der Verlagsgründlichkeit (der Ueberlegenheit des Scheins über die Wahrheit) kann nach denselben Grundsätzen, wie der in der Mörserschen Dichtung, abgeurtheilt werden; nur daß man statt des Wortes Praxis, welches eine offene und ehrliche Behandlung einer Aufgabe bedeutet, das der Praktiker

(mit langgezogener Penultima) braucht und so alle Theorie in den Augen eines Geschäftsmannes kindisch und lächerlich zu machen sucht; welches dann nach dem Grundsatz: die Welt will betrogen seyn, — so werde sie dann betrogen! — auch seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Was aber die völlige Unwissenheit und Unfähigkeit dieser spöttisch nachsaffenden Philosophen, über Vernunfturtheile abzusprechen, klar beweiset, ist: daß sie gar nicht zu begreifen scheinen, was Erkenntniß a priori (von ihnen faureich, das Bonvornekenntnis genannt), zum Unterschiede vom empirischen eigentlich sagen wolle. Die Critic der r. R. hat es ihnen zwar oft und deutlich genug gesagt: daß es Sätze sind, die mit dem Bewußtseyn ihrer inneren Nothwen-

digkeit und absoluten Allgemeinheit (apodictische) ausgesprochen, mithin nicht wiederum als von der Erfahrung abhängig anerkannt werden, die also an sich nicht so oder auch anders seyn können; weil sonst die Eintheilung der Urtheile nach jenem possierlichen Beyspiel ausfallen würde: „Braun waren Pharaons Rüge; doch auch von andern Farben.“ Aber niemand ist blinder, als der nicht sehen will und dieses Nichtwollen hat hier ein Interesse, nämlich durch die Seltsamkeit des Spectakels, wo Dinge, aus der natürlichen Lage gerückt, auf dem Kopf stehend vorgestellt werden, viel Neugierige herben zu ziehen, um durch eine Menge von Zuschauern (wenigstens auf kurze Zeit) den Markt zu beleben und so im litterarischen Gewerbe die Handelsindustrie nicht

einschlummern zu lassen; welches dann doch auch selten, wenn gleich nicht eben beabsichtigten Ruhen hat, nämlich vom zuletzt ansehnlichen Vossenspieß sich hernach desto ernstlicher zur gründlichen Bearbeitung der Wissenschaften anzuschließen.

J. Kant.





Bey dem Verleger sind zur Oftermesse 1798:
 folgende neue Bücher erschienen:

Baczko's, L. v., Geschichte Preußens, 5r Band,
 gr. 8. 1 thlr. 18 gr.

Briefwechsel zwischen Friedrich dem Zweyten,
 König von Preußen, und dem Marquis d'Ar-
 gens. gr. 8. 1 thlr. 16 gr.

Butlers Hudibras, frey überſetzt von D. W.
 Soltan, mit Kupfern in aqua tinta auf geglat-
 tetem Velinpapier. gr. 8 brochirt 6 thlr.

Correspondance entre Frederic II, Roi de
 Prusse, et le Marquis d'Argens. 2 Vol. gr. 8.
 1 thlr. 20 gr.

Georgi, J. G., geographisch-physikalische und na-
 turhistorische Beschreibung des Russischen Reichs.
 3r Bd 2te Abtheil. gr. 8. 20 gr.
 (Der 2te Band erscheint zur Michaelismesse.)

Italienerin, die, oder der Reichthum der schwar-
 zen Büßenden, aus d. Englischen der Miß Anna
 Radcliff. 2r Band. 8. 16 gr.

Jude, der, Schauspiel in 5 Aufz. Nach Richard
 Cumberlands englischem Original. 8. 8 gr.

Mangelsdorff, K. C., vorbereitende Uebungen
 zum Aufmerken und Nachdenken für junge Leute
 von wenigstens zwölf Jahren. Ein Schul- und
 Familienbuch. 8. 1 thlr. 8 gr.

Schmalz, Theodor, Erklärung der Rechte des
 Menschen und des Bürgers. Ein Commentar
 über das reine Naturrecht und das natürliche
 Staatsrecht. 8. 14 gr.

Taschenbuch für practische Aerzte und Wundärzte
über die practische Arzneymittellehre in ihrem
ganzen Umfang. 2r Band. 8. . 20 gr.

Wird unter dem Titel:

Uebersicht der eigentlichen medicinischen und
chirurgischen Arzneymittellehre, nach einer
streng pathologischen therapeutischen Classi-
fication. 8. . 20 gr.

Ueber das nothwendige Wesen, um dessen nothwen-
dige Grundkraft, oder über die ersten Grundbes-
griffe der Naturkenntniß. Mit Kupfern. (An
Commission) 12 gr.

Voss, Heinrich, Luise, ein ländliches Gedicht
in drey Idyllen. Neue verbesserte Aus-
gabe mit neuen Kupfern. 8. 1 thlr. 8. gr.

Unter der Presse:

Sant, Imman., der Streit der Facultäten. gr. 8.



